
Reglement der Schlichtungs- und Disziplinarkommission

Art. 1 Zusammensetzung und Konstituierung

In der Absicht, Auseinandersetzungen zwischen Kollegen oder zwischen Notaren und ihren Klienten gütlich zu regeln sowie zur Behandlung von Belangen der Berufsausübung, der Standesregeln und der Gebühren- und Honorarordnung, wählt die Vereinsversammlung eine Schlichtungs- und Disziplinarkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, wovon wenn möglich ein Mitglied aus dem französischen Sprachgebiet.

Ein Kommissionsmitglied ist gleichzeitig Mitglied des Verbandsvorstands. Die Kommission konstituiert sich selber und wird nach den Richtlinien des Verbands bernischer Notare entschädigt.

Art. 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Schlichtungs- und Disziplinarkommission sind:

1. Die Behandlung von Tatbeständen, welche eine Verletzung der Vorschriften über die Berufsausübung oder der Standesregeln bedeuten können.
2. Die Schlichtung von Streitigkeiten unter Kollegen.
3. Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Notaren und Klienten oder Dritten über Fragen der Berufsausübung, insbesondere über die Anwendung der Gebühren- und Honorarordnung, wenn sie von den Beteiligten der Vermittlungs-

stelle angegangen oder anerkannt wird.

4. Die Bewilligung von Gesuchen um Ausnahmen bei der Anwendung der Honorarordnung auf Antrag eines Kollegen unter Berücksichtigung der vom Verband aufgestellten Grundsätze.
5. Die Vorberatung und Beurteilung von Honorar- und Standesfragen als Meinungsäusserungen.

Vorbehalten werden die Kompetenzen der übrigen zuständigen Organe, namentlich diejenigen der Aufsichtsbehörden nach Art. 38 des Notariatsgesetzes.

Art. 3 Verfahren

1. Gesuche und Beschwerden sind schriftlich und unter Beifügung der in den Händen des Beschwerdeführers und Gesuchstellers befindlichen Belege einzureichen.
2. Die Schlichtungs- und Disziplinarkommission versucht, die ihr gemäss Art. 2 Ziffer 1-3 unterbreiteten Streitigkeiten zu schlichten. Sie hört die Beteiligten an. Sie nimmt die ihr tunlich scheinenden Abklärungen vor, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Sie kann mit der Sachverhaltsermittlung ein oder mehrere Kommissionsmitglieder als Ausschuss beauftragen. Die Kommission als Vermittlungsstelle kann gegenüber Mitgliedern des Verbandes Kosten sprechen und Kostenvorschüsse verlangen.
3. Wird die Kommission im Zusammenhang mit einer Verletzung der Vorschriften über die Berufsausübung oder der Standesregeln angerufen (Art. 2 Ziffer 1) und erachtet sie die Regelverletzung als zu schwer, um verbandsintern gehandelt zu werden, leitet sie die Akten zur Einreichung einer Anzeige an den Vorstand weiter. Lehnt der Vorstand eine Anzeige ab, führt die Kommission das Verfahren

weiter.

Eröffnet die Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde während eines hängigen Schlichtungs- bzw. Disziplinarverfahrens in der gleichen Sache ein Verfahren, so kann die Kommission das bei ihr hängige Verfahren sistieren oder einstellen.

Sanktionen von staatlichen Behörden in gleicher Sache sind zu berücksichtigen. Eine doppelte Sanktionierung ist ausgeschlossen.

4. Wird die Kommission in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit von beiden Parteien als Schiedsgericht angerufen, so gelten die Vorschriften der bernischen Zivilprozessordnung und des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969, gemäss Gesetz vom 5. Februar 1973.
5. Über Gesuche gemäss Art. 2 Ziffer 4 entscheidet die Schlichtungskommission endgültig.
6. Art. 45 und 48 des Notariatsgesetzes sind sinngemäss anwendbar.
7. Könnte während des Schlichtungsverfahrens die Verjährung im Sinne von Art. 48 des Notariatsgesetzes eintreten, so wird der Klient auf dies Möglichkeit aufmerksam gemacht.

Art. 4 Entscheid, Sanktionen

Die Schlichtungs- und Disziplinarkommission eröffnet ihre Vermittlungsvorschläge, ihre Entscheide und ihre Schiedsgerichtsurteile den Beteiligten schriftlich, versehen mit einer kurzen Begründung.

Sie kann gegenüber Mitgliedern des Verbandes folgende Disziplinarstrafen ausfällen:

- a) Verweis;
- b) Busse bis zu Fr. 10'000.—;
- c) Antrag auf Verbandsausschluss an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung.

Disziplinarstrafen können miteinander verbunden werden. Wird ein Verbandmitglied in gleicher Sache, nach Abschluss des Schlichtungs- und Disziplinarverfahrens, durch eine staatliche Behörde diszipliniert oder bestraft, so kann es die Revision des Schlichtungs- bzw. Disziplinarentscheids verlangen.

Art. 5 Beschwerde

Gegen den Entscheid der Schlichtungs- und Disziplinarkommission können die Betroffenen innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Vorstand des Verbands bernischer Notare führen.

Dieser entscheidet, unter Vorbehalt des Verbandsausschlusses und der Kompetenz der Aufsichtsbehörden nach Art. 38 ff. des Notariatsgesetzes, endgültig, wobei ihm die in Art. 4 Abs. 2 genannten Disziplinarmittel zustehen.

Der Vorstand kann zudem Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 300.-- bis CHF.2000.-- erheben.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Vereinsversammlung des Verbands bernischer Notare in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten werden die früheren Bestimmungen des Reglements III über die Subkommission vom 2. Juni 1961 aufgehoben.

Genehmigung

Das vorstehende Reglement der Schlichtungs- und Disziplinarkommission wurde von der Vereinsversammlung vom 19. Juni 1984 in Schönbühl genehmigt und von den Vereinsversammlungen vom 16. Juni 1992 in Giessbach bei Brienz, vom 9. Juni 1998 in Thun sowie vom 12. Juni 1007 in Bern (Ergänzung Art. 5 Abs. 3) revidiert.

Verband bernischer Notare

Der Präsident
F. Müller

Der Sekretär
Th. Hanke